



NAB Statuten

Name und Sitz

Unter dem Namen "Noble Art Boxing" besteht ein Verein nach Art. 60ff. ZGB, der seinen Sitz in Frenkendorf hat.

Zweck des Vereins

Er bezweckt die Ausübung des Boxsports unter Wahrung des Fairplay Gedankens und die der Kameradschaft. Der Boxverein ist politisch und konfessionell neutral. Er lehnt Diskriminierungen politischer, religiöser Pflege und ethnischer Art sowie Diskriminierungen aufgrund von Geschlecht oder Rasse ab. Das Vereinsjahr dauert vom 1. Januar bis zum 31. Dezembers eines jeden Jahres.

Gründungs- und Verwaltungsmitglieder

Gründungsmitglieder sind in erster Linie, die Mitglieder, die den Verein gegründet haben. Gründungsmitglieder können nur aus dem Verein ausgeschlossen werden, bei Verletzung von Vereinsregeln und per Abstimmung der Gründungs- und Verwaltungsmitgliedern. Zwecks generationsüberschreitender Weiterführung des Vereins, können Vereinsmitglieder, welche sich durch besonderes Engagement hervorheben, den Verwaltungsmitgliederstatus erhalten. Ein Verwaltungsmitglied hat dieselben Rechte und Pflichten wie ein Gründungsmitglied.

Rechte und Pflichten

Allgemeine Rechte der Gründungs- und Verwaltungsmitglieder: mindestens 14 Tage im Voraus unter Beilage der Traktandenliste zur Generalversammlung eingeladen zu werden, an dieser teilzunehmen und dort ihr statutarisches Stimm- und Wahlrecht auszuüben, alle übrigen Rechte auszuüben, die ihnen von diesen Statuten oder in anderer Form vom Verein zuerkannt werden.

Von allen Gründungs- und Verwaltungsmitgliedern wird erwartet an Events teilzunehmen und zu unterstützen. Mit unterstützen der Vereinsaktivitäten, sind ca.15 Stunden pro Jahr gemeint (Anhang). Sollten Gründungs- und Verwaltungsmitglieder diesen Pflichten nicht nachkommen, kann der Vorstand in erster Instanz ihnen das Recht Gratis im Center zu trainieren entziehen. In zweiter Instanz, ein Jahr später, weitere Schritte einleiten.

Vereinsmitgliedschaft

Jedermann, der die vorliegenden Vereinsstatuten anerkennt, kann um die Mitgliedschaft des Boxvereins ersuchen. Sie sollen sich mündlich oder Schriftlich bei einem Vorstandsmitglied melden und werden in der Folge, an die Vereins-Administration verwiesen. Stehen Gründe einer Aufnahme entgegen, entscheidet der Vorstand über die Aufnahme. Die Mitgliedschaft erlischt mit der schriftlichen Kündigung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist im laufenden Kalender Jahr von 3 Monaten oder mit dem Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss erfolgt begründet bei grober Missachtung der Pflichten oder nach erfolgter schriftlicher Abmahnung per sofort. Die Kündigungsfrist ab dem Jahr 2016 wird per Generalversammlung ende Kalender Jahr festgelegt.



Allgemeine Pflichten aller Mitglieder

Sich gegenüber dem Boxverein "Noble Art Boxing" treu und loyal zu verhalten, sich zum Wohle des Vereins bestmöglich einzubringen und zu engagieren, Mitgliederbeiträge zu vollbringen, die von der Generalversammlung, gemäss der vorliegenden Statuten beschlossenen Amtshandlungen zu vollbringen, den Boxvereins "Noble Art Boxing" für sie betreffende *Bussen und Kosten, die dem Verein von den zuständigen Verbandsbehörden auferlegt werden, schadlos zu halten, alle anderen Pflichten zu erfüllen, die aus diesen Statuten oder statutengemäßen Beschlüssen des Vereins hervorgehen. Verletzungen dieser Pflichten können vom Vorstand nach vorgängiger Anhörung des betreffenden Mitgliedes mit einem Verweis oder Busse bestraft werden. Vorbehalten bleibt der Ausschluss aus dem Verein. Der Entscheid des Vorstandes ist endgültig.

Organe

Die Generalversammlung ist die Versammlung aller Gründungs- und Verwaltungsmitglieder des Vereins, sowie ein Vertreter aller nicht Gründungs- und Verwaltungsmitglieder des Vereins. Sie findet mindestens einmal pro Jahr statt und wird sonst nur nach begründetem Wunsch einberufen. Alle Teilnehmer der GV sind Wahl und Stimmberechtigt und verwalten das Vereinsvermögen.

Befugnisse der Generalversammlung

Wahl des Vorstandes und etwaiger weiterer Chargen. Genehmigung der Generalversammlungsprotokolle. Genehmigung des Jahresberichts des Vorstandes, insbesondere des Kassenberichts des Kassiers. Beschlussfassung für alle Angelegenheiten, für die kein anderes Organ zuständig ist. Die Generalversammlung beschließt mit dem absoluten Mehr der anwesenden Gründungs- und Verwaltungsmitglieder. Die Durchführung der Generalversammlung erfolgt nach schriftlicher Einladung aller Gründungs- und Verwaltungsmitglieder mindestens 14 Tage im Voraus unter Beilage einer Traktandenliste.

Stimmrecht und Mehrheit

Alle Vereinsmitglieder haben an der Vereinsversammlung das gleiche Stimmrecht.

Die Vereinsbeschlüsse werden mit Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vereinsmitglieder gefasst. Traktanden über die Abgestimmt werden soll, müssen zwei Wochen vorher eingereicht werden.

Der Vorstand

Allgemeines

Der Vorstand besteht aus Minimum fünf Gründungs - oder Verwaltungsmitglieder und konstituiert sich selbst. Folgende Chargen werden vergeben:

- Präsident
- Vizepräsident
- Kassier
- Sekretär
- Rechnungsrevisor

Im Bedarfsfall, kann der Vorstand mit folgenden Chargen erweitert werden:

- Web Publisher



- Materialwart
- Cheftrainer
- Beisitzer

Der Antrag zur Chargenerweiterung erfolgt durch eine Abstimmung an der jährlichen Generalversammlung. Wird der Antrag angenommen, sollte die Anzahl der Vorstandmitglieder immer ungerade sein, zwecks Beschlussfähigkeit die durch einen mehrheitsentscheid gefällt werden muss.

Aufgaben des Vorstandes:

Wahrung der Vereinsinteressen und tatkräftige Leitung des Vereins:

- Ausführung der Generalversammlungsbeschlüsse
- Erfüllung der speziellen Aufgaben gemäss den Statuten
- Einberufung der Generalversammlung

Der Vorstand ist legitimiert zum Einsatz von Mitteln, welche zur operativen Verfolgung des Vereinszwecks erforderlich sind. Ausserordentliche Ausgaben, sowie auch Budgetüberschreitungen, welche CHF 500.- überschreiten, müssen von den Gründungs- und Verwaltungsmitgliedern durch eine Abstimmung bewilligt werden. Bei Vorstandssitzungen hat jedes anwesende Vorstandmitglied eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident. Vorstandmitglieder und weitere Chargierte können während des Jahres nur mit Begründung zurücktreten. Die Regelung der Nachfolge übernimmt bis zur nächsten Generalversammlung der Vorstand. Abtretende Vorstandmitglieder schlagen dem Verein mögliche Nachfolger vor und sind nach den Wahlen für die Einführung der Nachfolger besorgt.

Besonderes

Der Präsident leitet den Verein, Ihm obliegt insbesondere:

- Den Verein nach außen zu vertreten
- Die wichtige Vereinskorrespondenz zusammen mit einem anderen Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen
- Die Generalversammlung einzuberufen und formell zu leiten
- Am Schluss des Jahres zusammen mit den anderen Vorstandmitgliedern einen Bericht abzufassen

Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten während seiner Abwesenheit, wobei ihm sämtliche Rechte und Pflichten des Präsidenten zufallen

Der Sekretär übernimmt folgende Aufgaben:

- Er erledigt die allgemeine Korrespondenz und führt über jede Sitzung ein Protokoll, das nach Genehmigung durch das betreffende Organ vom Präsidenten und ein Mitglied des Vorstandes gegengezeichnet wird
- Er führt und pflegt ein Adressverzeichnis sämtlicher Mitglieder und aller allgemeinen Kontakte
- Er verschickt die Einladungen zu den verschiedenen Anlässen
- Er bewahrt die wichtigen Akten auf und sorgt für deren Weitergabe



- Er steht in Kontakt und führt die Korrespondenz mit den Werbetreibenden externen oder internen Organen

Der Kassier übernimmt folgende Aufgaben:

- Er erstellt führt ein korrektes Kassabuch
 - Er ist besorgt dass die Mietgliederbeiträge pünktlich eingehen und verwaltet das Vermögen des Vereins mit bestem Wissen und Gewissen. Am Schluss des Jahres legt er einen Rechenschaftsbericht vor und lässt diesen durch den Revisor genehmigen bevor er ihn der Generalversammlung vorlegt. Geeignete Aufgaben können als weitere Charge einer verantwortlichen Person übergeben werden.
- Wahlordnung

Für die Wahl des Vorstandes sowie die Bestätigung der Chargen ist die Generalversammlung zuständig. Bis zur nächsten Generalversammlung werden die Chargen durch den Vorstand verteilt. Für die Wahl der Vorstandsmitglieder ist das absolute Mehr notwendig. Falls dieses nicht erreicht wird, fällt nach jedem Wahlgang der Kandidat mit den wenigsten Stimmen weg. Steht nur ein Kandidat zur Auswahl genügt das relative Mehr. Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, müssen aber, wenn dies von einem Drittel der Anwesenden verlangt wird, geheim durchgeführt werden. Für Abstimmungen und Wahlen ist das einfaches Mehr erforderlich, sofern nicht Statuten oder Gesetz ein qualifiziertes Mehr vorschreiben.

Vermögen , Zweckbindung und Haftung

Der Verein beschafft sich die finanziellen Mittel aus Mitgliederbeiträgen, Werbeeinnahmen, Sponsoring Beiträgen und sonstigen Zuwendungen. Das Vermögen kommt dem Verein direkt zugute. Der jährliche Mitgliederbeitrag entfällt bei allen Gründungs- und Verwaltungsmitgliedern, solange sich der Verein durch die oben erwähnten Beiträge, finanzieren kann. Falls dies nicht möglich sein sollte, wird ein Beitrag von CHF 720.- jährlich eingefordert, welcher halbjährlich im Voraus zu bezahlen ist. Der Verein haftet nur mit dem Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen. Verhältnisse zwischen Unternehmen, anderen Institutionen oder Körperschaften und dem Verein oder einzelnen Mitgliedern des Vereins, werden wenn nötig durch besondere Verträge geregelt. Verträge mit Dritten werden vom Vorstand abgeschlossen.

Schlussbestimmungen

Eine Partial- oder Totalrevision der Statuten kann nur durch Zweidrittelmehrheit der Gründungs- und Verwaltungsmitgliedern erfolgen. Das Geschäft muss vorgängig der einberufenen Vereinsversammlung auf der Traktandenliste stehen. Für die Auflösung des Vereins ist eine Zweidrittelmehr sämtlicher Mitglieder erforderlich. Das Geschäft muss vorgängig der einberufenen Vereinsversammlung auf der Traktandenliste stehen. Statutenunkenntnis entschuldigt nicht.

Basel, 06. März 2015